

Beschluß der Bürgerschaft

vom 18. Januar 1865.

1. Cigarrenfabrikwesen.

Zur Beseitigung der Ungleichheit, welche durch die Verordnung vom 4. April 1861 zwischen den früheren Innungsgeossen und den früheren freien Gewerben angehörenden Gewerbetreibenden in Betreff der Berechtigung, an der Wahl zum Gewerbeconvente theilnehmen zu können, eingetreten ist, ist die Bürgerschaft geneigt, auf den Vorschlag des Senats einzugehen, wonach für alle in dem Gesetz über die Gewerbekammer aufgeführten Gewerbetreibende die Wahlfähigkeit zum Gewerbeconvent dadurch bedingt wird, daß sie ihr Geschäft seit wenigstens einem Jahre für eigne Rechnung betrieben haben; — jedoch glaubt sie dabei als selbstverständlich voraussetzen zu dürfen, daß in das dieserhalb zu erlassende neue Gesetz Bestimmungen aufgenommen werden, wodurch eine Uebersicht über die betreffenden Gewerbetreibenden und namentlich ein sicherer, fester Nachweis darüber ermöglicht werde, daß der zur Theilnahme an der Wahl zum Gewerbeconvent sich meldende oder berechnigte Gewerbetreibende sein Geschäft seit wenigstens einem Jahre für eigne Rechnung betrieben habe.

In der Erwartung, daß der Senat dieser nur auf die Gewinnung einer nothwendigen Ordnung gerichteten Ansicht beitreten werde, hat sie aus ihrer Mitte zu Mitgliedern der Deputation die Herren Notar Dr. Meinerzhagen, Dr. H. H. Meier, G. H. Bernhard, H. Bayer, J. D. Bredehorst und Notar Dr. Delrichs erwählt und empfiehlt derselben zugleich eine Prüfung des in ihrer Mitte gestellten Antrags: den §. 3 sub. 2. 3 des Gesetzes vom 30. October 1863 die Gewerbekammer betreffend, dahin zu fassen: »im Staate Bremen seinen Wohnsitz hat, sein Geschäft für eigne Rechnung betreibt und für gewerbliche Zwecke jährlich an die Gewerbekammer einen näher zu bestimmenden Beitrag entrichtet.«

2. Gehaltsverhältnisse der Beamten.

Die Bürgerschaft erklärt sich nach wiederholter Berathung dieses Gegenstandes mit den in der Mittheilung vom 30. December 1864 vorgeschlagenen Modificationen einverstanden, indeß mit Ausnahme der nachstehenden Punkte:

ad 25 stimmt sie freilich dem Senate bei, daß der erste Lehrer am Seminar den sub 15 erwähnten »ferneren Lehrern« an der Hauptschule gleichgestellt werde. Dagegen hält sie es, um einen auch bei andern Schulanstalten stattfindenden Unterschied festzuhalten

ad 26 für angemessen, den zweiten Lehrer dem Vorsteher der Volksschule am Neustadtswall ungefähr gleichzustellen und ihm demnach 600 Thaler mit einer Alterszulage von 50 Thalern alle fünf Jahre bis zum Maximalbetrage von 800 Thalern zu bewilligen.

ad 86 glaubt sie die bessere Stellung des ersten Assessors gegen den zweiten dadurch hinlänglich bewirkt, wenn demselben bei freier Wohnung ein Gehalt von 1100 Thalern bei Alterszulage von 125 Thalern alle 5 Jahre bis zu 1600 Thalern zugebilligt wird und genehmigt sie dies ihrer Seits.

ad 134 beharrt die Bürgerschaft bei ihren früheren hinsichtlich des Gehalts des Postdirectors in Bremen gefaßten Beschlüssen.

Auch erklärt sie sich einverstanden, daß es den jetzigen Inhabern von Stellen, mit welchen Nebeneinnahmen oder Sporteln verbunden sind, freigestellt bleibe, zwischen den bisherigen Verhältnissen und den höheren Gehaltsätzen des neuen Stats zu wählen, wobei sie es als selbstverständlich ansieht, daß bei etwaigen Pensionirungen solche Nebeneinnahmen nicht in Anrechnung kommen.

Was aber die von dem Senate gewünschte Befugniß hinsichtlich der Alterszulagen betrifft, so kann die Bürgerschaft dazu ihre Einwilligung nicht ertheilen, weil der Etat der Beamtengehälter dadurch auf eine die finanzielle Uebersicht störende Weise immer würde ins Schwanken gesetzt werden. Ueberdies glaubt sie auch, daß es mehr im Interesse des öffentlichen Dienstes liege, unfähige, nachlässige oder nicht pflicht-treue Beamte zeitweilig oder ganz aus dem Staatsdienste zu entlassen, als denselben dann und wann die etwaigen Alterszulagen vorzuenthalten und, wenn andererseits zur Gewinnung eines besonders tüchtigen Beamten oder zur Belohnung vorzüglicher Dienstleistungen und ausnehmend treuer Pflichterfüllung der Senat oder sonst eine Behörde wünschen sollte, bei einer vorzunehmenden Anstellung mit einem höheren als dem Minimalfusse zu beginnen oder einen schon länger angestellten verdienten Beamten eine raschere Steigerung der Alterszulage, als die festgesetzte zuzuwenden, so würde in solchen Fällen eine Bewilligung von Seiten der Bürgerschaft schwerlich Widerspruch finden.

Im Uebrigen erklärt sich die Bürgerschaft mit den Bemerkungen des Senats, namentlich auch in Betreff des Zeitpunktes, von wo die Berechnung der Gehaltserhöhungen zu beginnen habe, einverstanden und hofft, daß diese Sache nun endlich durch die Zustimmung des Senats zu ihren heutigen entgegenkommenden Beschlüssen völlig erledigt werde.

Sie ist auch mit dem in der Mittheilung des Senats vom 18. November 1864 enthaltenen Vorschlag, das Gehalt der Rathsdienere auf 400 Thaler — 500 Thaler zu stellen, einverstanden.

Endlich wünscht sie, daß den jährlichen Specialbudgets stets eine Uebersicht der von den Deputationen und sonstigen Behörden Angestellten und deren Gehalte beigefügt werde.

3. Nachbewilligungsantrag der Finanzdeputation.

Die Bürgerschaft bewilligt auch ihrerseits die beantragte Nachbewilligung von 200 Thalern.

4. Gehalt des Oberpolizeicommissärs Ebeling.

Dem Antrag des Senats kann die Bürgerschaft ihre Zustimmung nicht ertheilen.

5. Postlocal in Begesack.

Die Bürgerschaft genehmigt den von der berichtenden Deputation beantragten Bau, bewilligt die dieserhalb veranschlagten 350 Thaler und beauftragt die Bau-deputation mit der Ausführung des Umbaues.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. Januar 1865.

1) Finanzielle Verhältnisse der Hauptschule.

Den Bericht der Schuldeputation über die finanziellen Verhältnisse der Hauptschule theilt der Senat hierneben der Bürgerschaft mit.

2) Ertheilung des Bürgerrechts im Jahre 1864.

Zugleich läßt der Senat den ihm erstatteten Bericht über die Ertheilung des Bürgerrechts im Jahre 1864 der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnißnahme in Abschrift zugehen.